

3. Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin

Die Stadtvertretung Gützkow hat aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Gützkow vom 19.12.1998 folgende 3. Satzung zur Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Friedhofgebührensatzung

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin vom 10.02.2009, wird wie folgt geändert:

In **§ 8 Absatz I Grabnutzungsgebühren** wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 4. für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit namentlicher Nennung | |
| | 1.300,00 € |
| 5. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit namentlicher Nennung pro Jahr | 1/20 |
| | 65,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die 3. Satzung zur Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gützkow, den 24.04.2014

Otto
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 07.05.2014

Bekannt gemacht am 07.05.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.06.2014 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/ 2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Gützkow, den 24.04.2014

Otto
Bürgermeister

